

RS OGH 1979/11/6 50b571/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1979

Norm

ABGB §1002

ABGB §1053

ABGB §1165

ABGB §1166

ABGB §1170

WEG §23

Rechtssatz

Liegt ein gemischter Vertrag mit Elementen des Kaufes (Grundanteil) und Werksvertrag oder Bevollmächtigungsvertrag (Bauführung) vor - so tritt mangels einer fixen Pauschalvereinbarung die Fälligkeit der Kosten der Bauführung erst mit der durch den Wohnungseigentumsorganisator (Unternehmer) veranlaßten Zumittlung der Rechnung an den Wohnungseigentumsbewerber (Besteller) ein, weil vorher weder ein bestimmter Betrag gefordert noch bezahlt werden konnte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 571/79
Entscheidungstext OGH 06.11.1979 5 Ob 571/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0019497

Dokumentnummer

JJR_19791106_OGH0002_0050OB00571_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at